



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee im Januar 2004
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 01/2004 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

1. Umlagen, Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2004
2. Zeitpunkt der Zahlung von Umlagen und Beiträgen
3. Arbeitnehmerbeteiligung
4. Meldewesen – neuer Abmeldegrund für Saisonarbeitnehmer und Waldarbeiter
5. Abmeldung bei Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung
6. Keine Versicherungspflicht bei Bezug von Altersrenten als Vollrente
7. Berichtigungen zum Rundschreiben 08/2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des Jahres 2004 informieren wir Sie über aktuelle Neuerungen und allgemein Wissenswertes aus Ihrer Zusatzversorgung.

1. Umlagen, Beiträge und Beitragbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2004

Wie bereits in den Rundschreiben 03/2003 und 07/2003 mitgeteilt wurde, beträgt der **Umlagesatz im Jahr 2004 1,1 %** und der steuer- und sozialversicherungsfreie **Zusatzbeitrag 2 %** des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass Umlage und Zusatzbeitrag auf verschiedene Konten zu überweisen sind.

Die **Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung** ab dem **1. Januar 2004** betragen:

in den alten Bundesländern	61.800,00 Euro
in den neuen Bundesländern	52.200,00 Euro.

Daraus ergibt sich folgende **Höchstgrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (bisherige B-11-Grenze)** = 2,5-fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).

Die Grenze beträgt:

in den alten Bundesländern	12.875,00 Euro	im Zuwendungsmonat	25.750,00 Euro
in den neuen Bundesländern	10.875,00 Euro	im Zuwendungsmonat	21.750,00 Euro

-2-

Die **BAT-I-O-Grenze** für die **neuen Bundesländer** (Grenzbetrag für die Berechnung der zusätzlichen Umlage in Höhe von 9 % nach § 38 ATV-K) beträgt:

- vom 1. Januar bis 30. April 2004	5.220,56 Euro
- ab 1. Mai 2004	5.272,77 Euro
- im Zuwendungsmonat	8.520,80 Euro.

2. Zeitpunkt der Zahlung von Umlagen und Beiträgen

Umlage und Zusatzbeitrag sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Die Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit beim KVBbg-ZVK- eingegangen sein.

Gehen sie nach diesem Zeitpunkt ein, sind sie bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 % über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen (vgl. § 65 der Satzung). Unerheblich ist hierbei, ob den Arbeitgeber an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft. Dies hängt mit der Finanzierung der Zusatzversorgung zusammen. Die Verzinsung soll den Nachteil der verspäteten Kapitalanlage durch die Zusatzversorgungskasse ausgleichen.

Dies gilt auch nach Änderung des § 36 BAT-O und des § 26 a BMT-G-O, wonach der Zahlungstermin für Gehälter und Löhne ab Dezember 2003 verschoben werden kann. Hier wird tarifvertraglich die Möglichkeit eröffnet, die Löhne und Gehälter am letzten Tag des jeweiligen Monats auszuführen.

Die Fälligkeit für die Zahlung der Umlagen und Zusatzbeiträge gem. § 65 der Satzung wird hierdurch nicht berührt. Daher sind Umlagen und Zusatzbeiträge auch weiterhin zum Ende des Monats fällig, in dem das Entgelt dem Arbeitnehmer zufließt. Erhält der Arbeitnehmer also künftig zum letzten Tag des Monats sein Gehalt /Lohn, so müssen die Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse nahezu zeitgleich erfolgen.

3. Arbeitnehmerbeteiligung

Von der Zusatzversorgungskasse wird die Rechtsauffassung vertreten, dass die Arbeitnehmerbeteiligung am **Zusatzbeitrag** steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG zu behandeln ist. Dies kann damit begründet werden, dass im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses der Arbeitgeber allein Beitragsschuldner ist und die Eigenbeteiligung eine arbeitsrechtliche Verpflichtung ist, die auf tarifvertraglichen Festlegungen beruht und sich auf das Versicherungsverhältnis nicht auswirkt. Die Tatsache, dass sich der Arbeitnehmer an einem Pflichtbeitrag des Arbeitgebers gegenüber der Kasse beteiligt, kann die Steuerfreiheit nach Ansicht der Zusatzversorgungskasse nicht ausschließen.

Inzwischen vertreten Finanzexperten des BMF aber die Meinung, dass die Arbeitnehmerbeteiligung im Tarifgebiet Ost nicht unter die Regelung des § 3 Nr. 63 EStG fallen soll. Angesichts dieser unterschiedlichen Rechtsauffassungen wird empfohlen, vorerst von der Auffassung des BMF auszugehen. Daher sollte zwar die Lohnsteueranmeldung hinsichtlich der Arbeitnehmerbeteiligung Ost erfolgen, um die erheblichen Säumniszuschläge (von 12 %) zu vermeiden, falls sich ggf. später die Auffassung der Finanzverwaltung durchsetzen sollte. Von einer Lohnsteuerabführung kann gleichwohl abgesehen werden, wenn gleichzeitig Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt wird.

In diesem Fall werden später 6% Zinsen fällig, wenn sich herausstellen sollte, dass Lohnsteuer anfällt. Alternativ kann die Arbeitnehmerbeteiligung auch an der Umlage erfolgen, da hier die steuerlichen Regelungen eindeutig sind.

Weitere Ausführungen zur Arbeitnehmerbeteiligung finden Sie auch in den Rundschreiben Nr. 03/2003 und 06/2003 der Zusatzversorgungskasse.

4. Meldewesen – neuer Abmeldegrund für Saisonarbeitnehmer und Waldarbeiter

In Ergänzung zum Rundschreiben 08/2003 bitte ich um Beachtung des nachfolgenden Hinweises:

Für Saisonarbeitnehmer und Waldarbeiter erfolgte im Hinblick auf die Frage der Pflichtversicherung eine Ergänzung in den Tarifverträgen und in der Satzung.

Danach gelten **Saisonarbeitnehmer** hinsichtlich der Verteilung von Bonuspunkten auch dann als pflichtversichert, wenn die Saison geendet hat und sie bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden.

Auch **Waldarbeiter** gelten weiter als pflichtversichert, wenn das Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften geendet hat und sie bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung haben. Damit werden diese Arbeitnehmer, soweit sie als pflichtversichert gelten, in die Verteilung von Bonuspunkten mit einbezogen, da sie am Ende des laufenden Geschäftsjahres als pflichtversichert anzusehen sind (vgl. § 66 Abs. 3 der Satzung).

Damit diese Arbeitnehmer für die Dauer der saison- bzw. witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung als pflichtversichert gelten, ist bei der Abmeldung über Datenträger oder Meldevordruck der **Abmeldegrund 27** anzugeben (vgl. auch Anlage 1 der DATÜV-ZVE - übermittelt mit Rundschreiben 08/2003 und Rückseite des neuen Meldevordrucks). Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung müssen Sie den Arbeitnehmer **neu anmelden**. Soweit Sie im Kalenderjahr 2003 Saisonarbeitnehmer oder Waldarbeiter abgemeldet haben und die o.g. Voraussetzungen für eine fortdauernde Pflichtversicherung vorlagen, bitte ich Sie, **eine berichtigte Abmeldung** mit dem **Abmeldegrund 27** zu übersenden.

5. Abmeldung bei Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung

Die Betriebsrente beginnt grundsätzlich mit Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie errechnet sich aus der Summe der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte. Die bis zum Rentenbeginn maßgeblichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sind daher bei der Berechnung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung zu berücksichtigen. Es wird aus diesem Grunde immer eine Meldung mit dem bis zum Rentenbeginn erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt benötigt. Dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis neben einer Erwerbsminderungsrente fortbesteht.

Bitte übersenden Sie **in allen Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung immer eine Abmeldung mit einem bis zum Rentenbeginn abgegrenzten Versicherungsabschnitt**.

Sofern das **Arbeitsverhältnis fortbesteht**, verwenden Sie bitte die **Abmeldegründe „04“** oder **„06“**. In diesen Fällen erfolgt dann eine automatische Wiederanmeldung durch die Kasse am folgenden Tag. In der entsprechenden **Jahresmeldung geben Sie dann bitte noch die Versicherungsabschnitte an, die sich im Anschluss an den Rentenbeginn ergeben haben**.

6. Keine Versicherungspflicht bei Bezug von Altersrenten als Vollrente

Arbeitnehmer, die bereits **eine Altersrente als Vollrente** beziehen, können **in der ZVK nicht mehr versichert** werden.

Sie sind **nach § 19 Abs. 1 Buchst. e der Satzung versicherungsfrei**. Vollrente bedeutet, dass die Rente in vollem Umfang (also nicht als Teilrente im Umfang von 2/3 oder 1/2 oder) bezogen wird. Um eine Vollrente handelt es sich auch dann, wenn die gesetzliche Rente vor dem 65. Lebensjahr beginnt (vorzeitige Inanspruchnahme) und deshalb mit Abschlägen zwischen 0,3 und 18 v. H. belegt ist.

7. Berichtigungen zum Rundschreiben 08/2003

In dem **Beispielfall Nr. 8** ist leider ein Fehler unterlaufen. Es wurde versehentlich das Versicherungsmerkmal 20 (Zusatzbeitrag) nicht angegeben. Die Korrektur zu Beispiel 8 habe ich beigefügt und bitte Sie, die Seite in Ihrem Rundschreiben entsprechend auszutauschen.

Ansprechpartner für die Beantwortung Ihrer Fragen

Für die Beantwortung von Fragen zum **Meldewesen** stehen Ihnen die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (die u.a. in der Jahresabrechnung als Ansprechpartner genannt sind) zur Verfügung.

Bei Fragen zu **Rentenahngelegenheiten** stehen zur Verfügung:

Endziffer der Versicherungsnummer	Tel.-Nr. 0 33 06 / 79 86-	Bearbeiterin
00-17	22	Marion Schmiedl
18-35	21	Petra Blaschkowitz
36-51	25	Katja Thiele
52-86	38	Nicole Martens
87-99	39	Doreen Weidemann.

Fragen zur **Mitgliedschaft** werden beantwortet unter:

03306/79 86 – 26 Herr Pulsack.

Dieses Rundschreiben steht Ihnen auch im Internet unter www.kvbbg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage